

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe Österreichs, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, 1060 Wien, Stumpergasse 60.

### I. GELTUNGSBEREICH

**Dieser Kollektivvertrag gilt:**

- a) Fachlich:** Für alle Betriebe des **chemischen Gewerbes** mit Ausnahme der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger sowie der Schädlingsbekämpferbetriebe. Als Betrieb des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nicht chemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufsstellen anzusehen, die bei der Bundesinnung der chemischen Gewerbe bzw. den Landesinnungen der chemischen Gewerbe und der Fachvertretung der chemischen Gewerbe für das Burgenland hauptbetreut sind. Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der chemischen Gewerbe noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz, Anwendung.
- b) Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge und jener Arbeitnehmer, die dem Angestelltengesetz unterliegen.
- c) Örtlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.

## II. LOHNTABELLE

Nachtarbeiterzuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,03 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

### Kategorisierung und Entlohnung

<b>Lohnstufe 1</b>	Chauffeure, Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb .....	€ 7,14
<b>Lohnstufe 2</b>	Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter und Chauffeure .....	€ 6,21
<b>Lohnstufe 3</b>	Arbeiter(innen), sofern sie 6 Monate im Betrieb tätig sind .....	€ 5,93
<b>Lohnstufe 4</b>	Arbeiter(innen), sofern sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind .....	€ 5,58

## III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG (monatlich)

1. Lehrjahr .....	35 % von Lohnstufe 2 = €	376,45
2. Lehrjahr .....	55 % von Lohnstufe 2 = €	591,56
3. Lehrjahr .....	75 % von Lohnstufe 2 = €	806,68
4. Lehrjahr .....	95 % von Lohnstufe 2 = €	1.021,79

#### IV. GELTUNGSTERMIN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Jänner 2005 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 04.11.2004

F.D.  
BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE

  
Dr. Veit NITSCHKE  
Bundesinnungsmeister



  
Mag. Erwin CZESANY  
Geschäftsführer

F.D.  
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER CHEMIEARBEITER

  
Wilhelm BECK  
Vorsitzender



  
Peter SCHAABL  
Bundessekretär